

Verkaufs- und Lieferbedingungen für Kaffeemaschinen

Die folgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen für Kaffeemaschinen gelten für den kaufmännischen und öffentlichen Bereich gemäß Paragraph 24 Ziff. 1 und 2 AGB-Gesetz und finden, soweit nichts anderes vereinbart wird, auch auf alle künftigen Geschäfte mit uns Anwendung. Soweit nachstehend von „Kaffeemaschinen“ oder „Maschinen“ gesprochen wird, sind gleichfalls auch „Geräte“ und „Ersatzteile“ gemeint.

I. Geltungen und Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der robera GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen.

2. Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur wirksam, wenn robera GmbH sie schriftlich oder fernschriftlich bestätigt.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Der Käufer macht durch seine Unterschrift ein unwiderrufliches Kaufangebot für 4 Wochen, das der Annahme durch die Verkäuferin bedarf. Die Annahme erfolgt durch die Auftragsbestätigung. Wenn die Auftragsbestätigung vom Kaufvertrag abweicht, gilt die Auftragsbestätigung vom Käufer als angenommen, wenn nicht innerhalb von 12 Tagen ab Datum der Auftragsbestätigung ein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist, spätestens jedoch mit vorbehaltloser Entgegennahme des Kaufgegenstandes.

2. Mündliche Absprache, nachträgliche Vertragsänderungen, zugesicherte Eigenschaften der Ware, Auslieferungstermine, sind nur verbindlich wenn sie schriftlich bestätigt sind.

3. Für die Auftragsbestätigung, für die Entgegennahme von Mängelrügen und für die Abwicklung des Vertrages ist ausschließlich die Firma robera GmbH zuständig.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich netto, zusätzlich des jeweiligen gültigen Mehrwertsteuersatzes, sie schliessen die Transportversicherung, Verpackung, sowie die Entsorgung der Verpackung durch den Käufer ein. Eine Rücknahme der Verpackung gegen Vergütung erfolgt nicht. Gleichwohl besteht die Möglichkeit, diese zur Entsorgung an die robera GmbH zurück zusenden. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten des Käufers.

2. Die Rechnungen der robera GmbH sind zahlbar 20 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. robera GmbH ist bei Überschreiten der Zahlungsfrist unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens ohne Mahnung berechtigt, Zinsen in Höhe von 2 % über den gültigen Diskontsatz der „Deutschen Bundesbank“ zu verlangen.

3. Die Annahme von Wechseln (nur mit einer Höchstlaufzeit von 120 nach Rechnungsdatum) und Schecks erfolgt nur zahlungshalber, Diskont, Wechselspesen, Wechselsteuer und Einzugskosten gehen zu Lasten des Käufers. Bei Wechselzahlungen gewährt robera GmbH keinen Skonto.

4. Sollte robera GmbH in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung ihre Preise allgemein ermäßigen oder erhöhen, so wird der am Tage des Versandes gültige neue Preis berechnet. Falls sich der Preis erhöht, ist der Käufer berechtigt innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

5. robera GmbH behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten Rechnungsposten zusätzlich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

6. Die Aufrechnung mit anderen als umstrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen, sowie die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten gegen Kaufpreisforderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von robera GmbH.

7. Bei Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsrückstand, ist robera GmbH vorbehaltlich weitergehender Ansprüche berechtigt, für weitere Lieferungen, Vorauszahlungen und Sicherheiten zu verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen.

IV. Lieferungen, Lieferzeit, Vertragshindernisse

1. Unsere Lieferungen erfolgen per Spedition, frei Haus, auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware unser Werk oder Lager verlassen hat. Bei Express- und Eilgutsendungen auf Verlangen des Käufers gehen die Transportkosten zu seinen Lasten.

2. In Zahlung genommene Gebrauchtgeräte sind vom Käufer nach Montage der Neumaschine unverzüglich frachtfrei an die vereinbarte Niederlassung einzusenden.

3. Der Käufer erhält für jede Maschine eine gedruckte Bedienungsanleitung, deren Anweisungen zu beachten sind. Das Verlegen der Leitungen für Wasser bis zur Maschine bzw. bis zum Absperrhahn für die Wasserzufuhr und für Strom bis zur Maschine bzw. bis zum Hauptschalter, mit welchem die Maschine allpolig vom Netz getrennt werden kann sowie der Ablauf sind Angelegenheiten des Käufers. Hieraus resultierende Kosten gehen zu seinen Lasten. Robera-Kundendiensttechniker sind lediglich berechtigt, die Verbindung zwischen der Maschine und den zu ihr herangeführten Anschlussstellen herzustellen. Für die Einhaltung allgemeiner und örtlicher Vorschriften für die bauseitigen Installationsarbeiten übernimmt robera GmbH keine Verantwortung.

4. Die genannte Lieferfrist ist eine ca. Lieferfrist und beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten und vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Sie gilt als eingehalten, wenn die Ware bis Ende der Lieferfrist das Werk/Lager der robera GmbH verlassen hat.

5. Teillieferungen sind zulässig.

6. Bei Abrufaufträgen mit oder ohne Zustimmung ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer den gewünschten Auslieferungstermin mindestens 8 Wochen vorher durch Einschreibebrief anzuzeigen. Es gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listenpreise. Preisgarantien haben nur Bestand, wenn sie von dem Verkäufer gesondert schriftlich bestätigt sind.

7. Nimmt der Käufer die Ware nicht ab, so ist robera GmbH berechtigt, nach Setzen einer Nachfrist von 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzten Fall ist robera GmbH berechtigt, entweder ohne Nachweis eines Schadens 40 % des Kaufpreises u.a. wegen der Vertreterprovisionen oder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen.

8. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die robera GmbH nicht vertreten hat, ihr jedoch die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Funktionsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung und sonstige Ereignisse, die robera GmbH trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte – berechtigt. Der Käufer kann von robera GmbH eine Erklärung verlangen, ob robera GmbH zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt robera GmbH sich nicht, ist der Käufer berechtigt, zurückzutreten. Wird durch die Lieferung oder Leistung unmöglich, wird robera GmbH von der Liefer- und Leistungspflicht frei. In keinem Fall kann der Käufer robera GmbH für den entstandenen Schaden verantwortlich machen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. robera GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren einschliesslich Ersatzteile bis zur vollständigen Bezahlung ihrer sämtlichen Forderungen aus gegenwärtigen und künf-

tigen Geschäftsverbindungen mit dem Käufer vor. Als Bezahlung gilt der Eingang des Gegenwertes bei robera GmbH.

2. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf der einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an robera GmbH ab. Der Käufer ermächtigt unwiderruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung der robera GmbH hin wird der Käufer die Abtretung offenlegen sowie die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.

3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der robera GmbH hingewiesen und diese unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schaden trägt der Käufer.

4. Bei vertragswidrigen Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, ist robera GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Auch in diesem Fall ist ausschliesslich noch robera GmbH berechtigt den Abnehmern des Käufers die Abtretung der Forderung des Käufers an robera GmbH mitzuteilen und die Forderung einzuziehen. In der ZURÜCKNAHME sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch robera GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

5. robera GmbH verpflichtet sich, die ihr nach vorstehender Bestimmung zustehenden Sicherungen nach ihrer Wahl auf Verlangen des Käufers soweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % oder mehr übersteigt.

VI. Garantie, Mängelrügen, Ausschluss von Ansprüchen

1. Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, nämlich die fehlerfreie Herstellung, die Güte der Materialien, die sachgemäße Montage und die einwandfreie Funktion der Kaffeemaschine leistet robera GmbH für die Dauer von 1 Jahr ab Rechnungsdatum Gewähr durch Übernahme folgender Verpflichtungen. Nach billigem Ermessen unterliegen Wahl der robera GmbH sind alle diejenigen Teile der ganzen Maschine unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern und zu montieren, welche, sich innerhalb eines Jahres infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Herstellung, Funktion und Montage oder wegen schlechter Materialien – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von robera GmbH.

2. Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängel geltend zu machen, verjährt in allen vom Zeitpunkt der rechzeitigen Rüge an in 6 Monaten.

3. Zur Vornahme aller der von robera GmbH notwendigen erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzteillieferungen hat der Käufer nach Abstimmung mit der robera GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.

4. Keine Gewähr leistet robera GmbH - für sämtliche Teile, die einen natürlichen Verschleiß unterliegen. Hierzu gehören u.a. Dichtungen, Ventile, Hähne, Heizwiderstände, Schalter und Temperaturregler. - für Mängel, die auf Witterungseinflüsse, Kesseleinsätze, chemische, physikalische, elektrochemischen oder elektronischen Einflüssen beruhen, sofern sie nicht auf ein Verschulden der robera GmbH zurückzuführen sind.

- wenn Betriebs- oder Wartungsanweisungen der robera GmbH nicht befolgt werden, Änderungen am Produkt vorgenommen werden, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen oder wenn Eingriff an den Materialien von Personen vorgenommen werden, die nicht den werkseigenen robera GmbH Kaffeemaschinenkundendienst autorisiert sind.

- wenn robera GmbH die gemäß Ziffer 2 zur Vornahme von Nachbesserungen erforderlichen Zeit und Gelegenheit nicht gewährt wird.

5. Maschinenrücksendungen dürfen nur mit Einvernehmen von robera GmbH erfolgen.

6. Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von robera GmbH.

7. Bei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen leben die gesetzlichen Rechte des Käufers auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Kaufs wieder auf.

8. Weitere Ansprüche des Käufers wegen mangelhafter Lieferung gegen robera GmbH sind ausgeschlossen insbesondere Ansprüche auf Ersatz von unmittelbaren und mittelbaren Folgeschäden. Dies gilt nicht soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlen zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

VII. Haftung

robera GmbH übernimmt eine Haftung nur, soweit eine solche in diesen Bedingungen ausdrücklich geregelt ist. Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Abschluss des Vertrages, aus positiver Vertragsverletzung oder außervertraglicher Haftung, es sei denn, dass in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. „Haftungsausschluss gilt für alle Schadensersatzansprüche bei leichter Vertragsverletzung“ verbleibende Ansprüche verjähren - sofern der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde - 6 Monate nach Empfang der Ware durch den Käufer und sind insgesamt der Höhe nach auf 60 % des Nettolieferwertes der jeweiligen Sendung begrenzt.

VIII. Rücknahme

Sollte der Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, rückabgewickelt werden, so ist robera GmbH unbeschadet ihrer sonstigen, gegen den Käufer möglicherweise bestehenden Ansprüche berechtigt, für die Nutzung und den Gebrauch der Geräte und als Wertminderungsentschädigung folgende Beträge zu fordern: 25 % des Kaufpreises innerhalb des 1. Vierteljahres, 30 % des Kaufpreises innerhalb des 2. Vierteljahres, 40 % des Kaufpreises nach 1 Jahr, 50 % des Kaufpreises nach 2 Jahren, 60 % des Kaufpreises nach 3 Jahren.

IX. Abtretungsverbot

Eine Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Käufer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der robera GmbH.

X. Erfüllung, Wirksamkeitsklausel

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und der robera GmbH ist der Erfüllungsort Bielefeld. Der ausschließliche Gerichtsstand ist, soweit zulässig, das Amtsgericht Bielefeld.

2. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Liefergeschäftes unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.